

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Limeshain über das Verbot des Konsums und Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl., S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 23.09.2025, folgende „Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige“ beschlossen:

§ 1

Verkaufsverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen in der Gemeinde Limeshain ist verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Konsumverbot

(1) Es ist verboten

1. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen und Fußballplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld Lachgas (Distickstoffmonoxid) zu konsumieren oder anderen zum Konsum zu überlassen.
2. auf dem Schulhof der Grundschule Limeshain im Geltungsbereich dieser Verordnung, soweit dieser allgemein zugänglich ist;
3. auf dem jüdischen Friedhof;
4. auf allen gemeindlichen Friedhöfen der Gemeinde Limeshain Lachgas (Distickstoffmonoxid) zu konsumieren oder diese anderen zum Konsum zu überlassen.

(2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen auf innerörtlichen öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verkaufs- und Weitergabeverbot gemäß § 1 verstößt.
 2. wer entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 auf bzw. an den dort aufgeführten Orten Lachgas konsumiert oder anderen zum Konsum überlässt.
- (2) wer entgegen § 3 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung auf innerörtlichen Verkehrsflächen und in Anlagen lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 5

Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Limeshain, den 24.09.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain

Adolf Ludwig
Bürgermeister

